

**Teil B**  
**Zusatz-Bedingungen zu der Gothaer GewerbeProtect**  
**Inhaltsversicherung**

**Ertragsausfallversicherung**

(Stand 05/2017)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Produktinformationsblatt**

#### **Produktbezogene Bedingungen Ertragsausfallversicherung**

§ 1	Art der Versicherung	3
§ 2	Ertragsausfall	3
§ 3	Versicherte und nicht versicherte Kosten	5
§ 4	Versicherungswert; Versicherungssumme	6
§ 5	Summenanpassung	6
§ 6	Umfang der Entschädigung	6
§ 7	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	8
§ 8	Sachverständigenverfahren	8

## Produktbezogene Bedingungen Ertragsausfallversicherung

### § 1

#### Art der Versicherung

Die Ertragsausfallversicherung für die GothaerGewerbeProtect Inhaltsversicherung begründet keinen weiteren Vertrag.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach den Regelungen Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung, Stand 05/2017.

### § 2

#### Ertragsausfall

#### 2.1 Gegenstand der Deckung

**2.1.1** Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

Sachschäden sind versicherte Schäden gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 4.

Die Ertragsausfallversicherung gilt nur für die Gefahren oder Gefahrengruppen, für die sie vereinbart ist.

**2.1.2** Über Ziffer 2.1.1 hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

**2.1.3** Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

**2.1.4** Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 5).

**2.1.5** Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

#### 2.2 Ertragsausfallschaden

**2.2.1** Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

**2.2.2** Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

**2.2.2.1** außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

**2.2.2.2** behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß 2.2.4 besteht;

**2.2.2.3** den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

**2.2.3** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

**2.2.3.1** Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

**2.2.3.2** Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

**2.2.3.3** umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

**2.2.3.4** umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;

**2.2.3.5** umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

**2.2.3.6** Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

**2.2.4** Abweichend von Ziffer 2.2.2.2 besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (Ziffer 2.1.1) betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

**2.2.5** Sofern Versicherungsschutz für Unbenannte Gefahren vereinbart wurde, ist die Entschädigung für diese auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung in Höhe von 250.000 Euro begrenzt. Alle Schäden durch Unbenannte Gefahren, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

### **2.3 Zulieferer-Rückwirkungsschäden**

**2.3.1** Ein Unterbrechungsschaden im Sinne von Ziffer 2.1 liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden gemäß Ziffer 2.1.1 auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist.

Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

**2.3.2** Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Summe der Ertragsausfallversicherung, maximal jedoch auf 100.000 Euro begrenzt.

**2.3.3** Für Zulieferer Rückwirkungsschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Versicherungsfall.

**§ 3**  
**Versicherte und nicht**  
**versicherte Kosten**

**2.4 Haftzeit**

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 24 Monate, d.h. zwei volle Kalenderjahre.

**3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

**3.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

**3.1.2** Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

**3.1.3** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

**3.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

**3.1.5** Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

**3.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

**3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

**3.2.1** Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe von 10.000 Euro die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

**3.2.2** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Ziffer 3.2.1 entsprechend kürzen.

**3.3 Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt innerhalb der für die Pauschaldeklaration für Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

**3.3.1 Sachverständigenkosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag in Höhe von 15.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach § 8 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

**3.3.2 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sowie Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen bis 50.000 Euro**

**3.3.2.1 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen**

Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr ent-

laden werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

### **3.3.2.2 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen**

Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

## **§ 4 Versicherungswert; Versicherungssumme**

### **4.1 Ertragsausfall**

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe § 2) entspricht der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3.

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

**4.1.1** Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder

**4.1.2** Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden,

um die Versicherungswerte der unter § 4 Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2 genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.

### **4.2 Umsatzsteuer**

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

### **4.3 Versicherungssumme**

**4.3.1** Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Ziffer 4.1 entsprechen soll.

**4.3.2** Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 6 Ziffer 6.2.1).

## **§ 5 Summenanpassung**

Besteht die Ertragsausfallversicherung mit der gleichen Versicherungssumme wie die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung, so erfolgt eine Anpassung der Versicherungssumme der Ertragsausfallversicherung analog der Versicherungssumme der Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung gemäß § 6 Ziffer 6.2.1 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 Umfang der Entschädigung**

### **6.1 Ertragsausfallschaden**

**6.1.1** Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

**6.1.2** Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

**6.1.3** Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

**6.1.4** Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

## **6.2 Unterversicherung**

**6.2.1** Ist die für die Ertragsausfallversicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme niedriger als der unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles für den Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherungsvertrag maßgebende Versicherungswert zuzüglich der Betriebs-einrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, aber nicht durch den Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherungsvertrag versichert sind, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 6.1 und § 2 Ziffer 2.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der für die Ertragsausfallversicherung zugrunde gelegten Versicherungssumme, dividiert durch den für den Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherungsvertrag maßgebenden Versicherungswert zuzüglich der Betriebs-einrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, aber nicht oder nicht mit ihrem vollen Wert durch den Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherungsvertrag versichert sind.

**6.2.2** Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 6.5 sind im Anschluss von Ziffer 6.2.1 anzuwenden.

**6.2.3** Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Versicherungsperiode jedoch vor Ablauf der jährlichen Meldefrist gemäß Teil A § 26 Ziffer 26.2 ein, wird abweichend zu Ziffer 6.2.1 für die Ermittlung und Berechnung einer Unterversicherung der Versicherungswert ohne Berücksichtigung der Bestandserhöhungen der laufenden Versicherungsperiode des Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherungsvertrages zugrunde gelegt.

**6.2.4** Bei einer verspäteten, falschen oder unterlassenen Meldung gilt Ziffer 6.2.3 nicht.

## **6.3 Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

## **6.4 Selbstbeteiligung**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 6.5 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

## **6.5 Entschädigungsgrenzen**

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

**6.5.1** bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

**6.5.2** bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

**6.5.3** bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

## **6.6 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

#### **6.7 Ereignisdefinition**

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 4 Ziffer 4.1.1) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung siehe § 4 Ziffer 4.1.2).

### **§ 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

#### **7.1 Fälligkeit der Entschädigung**

**7.1.1** Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

**7.1.2** Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

#### **7.2 Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

**7.2.1** Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr besteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;

**7.2.2** der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr;

**7.2.3** die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### **7.3 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 7.1 und 7.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### **7.4 Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

**7.4.1** Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

**7.4.2** ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

**7.4.3** eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

### **§ 8 Sachverständigenverfahren**

#### **8.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

#### **8.2 Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### **8.3 Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 8.3.1** Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- 8.3.2** Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- 8.3.3** Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 8.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **8.4 Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen bei Ertragsausfallschäden enthalten:

- 8.4.1** Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- 8.4.2** eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten,
- 8.4.3** eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben, ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

### **8.5 Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### **8.6 Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### **8.7 Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.